

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.1991

Geschäftszahl

90/17/0404

Rechtssatz

Bei vom Abgabepflichtigen fälschlich zu hoch bemessenen Selbstbemessungsabgaben ist für den Beginn des Laufes der Ausschlußfrist des § 185 Abs 3 OÖ LAO nicht nur die Entrichtung der Abgabe bestimmend, sondern auch - als kumulatives Tatbestandselement - die bescheidmäßige (der Höhe nach richtige) Abgabefestsetzung, mit der (erst) die Abgabe "zu Unrecht entrichtet wurde".